

# Faktenblatt Sperrzone II

## Regelungen und Auflagen

Das Sperrzone II genannte Restriktionsgebiet - Gefährdetes Gebiet - beschreibt das Infektionsgebiet mit aktivem Seuchengeschehen. Es ist von einem festen Wildabwehrzaun zu umzäunen.

Im Gefährdeten Gebiet gelten folgende Auflagen:



### Für die Jägerschaft:

- » Alle Jagdarten sind auf alle Tierarten erlaubt. Der Einsatz von Stöberhunden und Treibern ist den Behörden anzuzeigen.
- » Jagdrevierinhaber sind zur verstärkten Bejagung von Schwarzwild verpflichtet. Wird dem nicht nachgekommen, kann durch die zuständige Behörde die Bejagung durch Dritte angeordnet werden.
- » Lebende Wildschweine, erlegte Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch und vergleichbare Produkte dürfen nicht aus der Sperrzone II herausgebracht werden.
- » Anzeige, Kennzeichnung und Probenahme von gesund erlegten Wildschweinen sind Pflicht. Bei Verwendung zum Eigenverbrauch nach negativem Testergebnis wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gezahlt.
- » Aufbruch und die Schwarte von erlegten Wildschweinen sind zu entsorgen.
- » Wird auf die Verwendung im Eigenverbrauch verzichtet und das Stück Schwarzwild, nach Anzeige und Probenahme, entsorgt wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro gezahlt.
- » Für Anzeige, Probenahme und Entsorgung von krank erlegten Wildschweinen, wird eine Aufwandsentschädigung 150 Euro je Wildschwein gezahlt.
- » Jagdrevierinhaber müssen verstärkt nach Fallwild suchen, angeordnete Fallwildsuchen dulden und haben an dieser mitzuwirken. Sie kann anderen übertragen werden.
- » Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt zu melden.
- » Die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte gesund erlegter Tiere, sowie aller Tierkörper, die nicht verwertet werden, hat über die Tierkörperbeseitigungsanlage zu erfolgen. Dazu sind in jedem Landkreis spezielle Kadaversammelpunkt eingerichtet worden.
- » Die Landesdirektion kann die über die reguläre Jagd hinausgehende Entnahme von Wildschweinen anordnen. Revierinhaber sind zur Mitwirkung verpflichtet.
- » Es besteht die Pflicht, Gegenstände und Hunde, die bei Jagd und Fallwildsuche mit Schwarzwild in Berührung gekommen sind, zu desinfizieren und zu reinigen.



## Für Schweinehalter:

- » Anzahl, Nutzungsart und Standort von gehaltenen Schweinen sind den Behörden mitzuteilen. Erkrankungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- » Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen sind verboten. Es besteht Aufstallungspflicht.

- » Schweine dürfen den Haltungsbetrieb und die Sperrzone II nicht verlassen.
- » Gehaltene Schweine dürfen in keinem Fall mit Wildschweinen in Berührung kommen.
- » An Ein- und Ausgängen der Ställe sind Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten.
- » Verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP besteht sind virologisch auf Afrikanische Schweinepest zu untersuchen.
- » Futter, Einstreu und sonstiges sind für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- » Hunde dürfen ein Betriebsgelände mit Schweinebestand nur unter Aufsicht verlassen.
- » Kein Viehtrieb von Schweinen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen.
- » Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile dürfen nicht in einen Hausschweine haltenden Betrieb gebracht werden.
- » Frisches Schweinefleisch und jegliche Schweinefleischerzeugnisse aus einem Betrieb in der Sperrzone II dürfen nicht aus dieser herausgebracht werden.
- » Zuchtmaterial von Schweinen darf nicht aus der Sperrzone II herausgebracht werden.
- » Ausnahmen zum Verbringen von Schweinen und deren Produkten können nur unter Einhaltung strengster Vorgaben durch das Veterinäramt genehmigt werden.

## Für die Allgemeinheit:

- » Für Hunde gilt absoluter Leinenzwang.
- » Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Gleiches gilt für Hunde.
  - » Messen, Auktionen und sonstige Veranstaltungen mit Schweinen sind untersagt.
  - » Die Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen auf privatem Grund ist zu dulden.

